

Vorblatt

Problem:

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft hat für einige Lehrberufe neue Ausbildungsvorschriften durch Verordnungen erlassen.

Ziel und Inhalt:

Erstellen von Berufsschullehrplänen, die den neuen Anforderungen gemäß den Ausbildungsvorschriften entsprechen, um eine zeitgemäße Ausbildung sicherzustellen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf werden keine Kostenauswirkungen verursacht. Der sich durch den Verordnungsentwurf ergebende Lehrpersonal Mehraufwand für Bund und Länder wird durch Minderausgaben beim Lehrpersonal, bedingt durch den Rückgang der Berufsschülerzahlen gegenüber dem Vorjahr, kompensiert.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die verstärkte Orientierung der neuen Rahmenlehrpläne an aktuellen beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen bilden diese somit eine Grundlage dafür, dass die Jugendlichen in enger Kooperation mit den ausbildenden Betrieben zu selbständigen Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt werden. Damit tragen die Lehrpläne zu einer weiteren Steigerung der Ausbildungsqualität bei und erhöhen somit die späteren Beschäftigungschancen der Jugendlichen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Auf Grund von geplanten und bereits in Kraft gesetzten Verordnungen zu bestehenden und neuen Lehrberufen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wurden die dazu korrespondierenden Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen entwickelt.

Es betrifft dies folgende Lehrberufe:

Einzelhandel (BGBl. Nr. II 429/2001), für den weitere fünf Branchenschwerpunkte verordnet wurden

Elektrobetriebstechnik mit Schwerpunkt Prozessleittechnik (BGBl. Nr. II 326/1999)

Elektroinstallationstechnik mit Schwerpunkt Prozessleit- und Bustechnik (BGBl. Nr. II 103/2001)

Kraftfahrzeugtechnik (BGBl. Nr. II 191/2000)

Metalldesign

Orthopädienschuhmacher

Pflasterer

Fotograf

Zusätzlich wurden die Rahmenlehrpläne der Lehrberufe Oberteilherrichter, Schuhmacher, Schuhfertigung, Reisebüroassistent sowie Kraftfahrzeugelektriker überarbeitet und auf den Stand der Technik gebracht.

Auf Grund notwendiger Neuordnungen der Lehrberufsanlagen A/16 (Lehrberufe des Bereiches Metallveredlung und Schmuckherstellung) und A/19 (Lehrberufe des Bereiches Metall) bleiben die Rahmenlehrpläne für die Lehrberufe Gold-, Silber- und Metallschläger sowie für die Lehrberufe Physiklaborant, Werkstoffprüfer unverändert.

Die Unterrichtsprinzipien werden um die „Erziehung zum selbstständigen Unternehmertum“ erweitert.

Für die Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten wurde eine Formulierung entwickelt, ab welcher Anzahl von Unterrichtsstunden Schularbeiten zulässig sind.

Zu den Kosten

Bei den Lehrplänen Einzelhandel, Kraftfahrzeugtechnik, Pflasterer, Fotograf, Kraftfahrzeugelektriker sowie Reisebüroassistent werden nur inhaltliche Novellierungen durchgeführt. Die Unterrichtsstunden bleiben unberührt. Daraus resultieren keine zusätzlichen Lehrerkosten.

Die Aufnahme des zusätzlichen Unterrichtsprinzips ist kostenneutral.

Die drei Lehrberufe „Gürtler“, „Graveur“ und „Metalldrücker“ werden auf einen Lehrberuf „Metalldesign“ zusammengezogen. Durch diese Reduktion von drei Lehrberufen auf einen kommt es österreichweit zur Zusammenlegung von Fachklassen.

Unter der Annahme, dass gemäß der in der Statistik ausgewiesenen Lehrlingszahlen bundesweit zwei Fachklassen pro Schulstufe wegfallen, ergibt sich folgende Berechnung:

Ausgehend von mindestens 360 Unterrichtsstunden (sowohl in der ersten, zweiten als auch dritten Schulstufe) pro Jahr (zählt mit 40 Wochen) ergibt sich

$360 : 40 = 9$ Unterrichtsstunden pro Woche in einer Schulstufe.

Bei der Kostenberechnung werden die durch die novellierten oder neuen Lehrpläne anfallenden zusätzlichen Stunden bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen erfasst und die dadurch sich ergebenden Lehrerstunden unter Berücksichtigung von Gruppenteilungen errechnet (z.B. Politische Bildung erfordert einen Lehrer, sprachliche Unterrichtsgegenstände werden in Gruppen geführt und erfordern daher zwei Lehrer). Die Anzahl der Unterrichtsstunden werden daher mit 1,5 multipliziert. Die so errechneten Lehrerstunden werden mit dem Faktor 23 dividiert (Lehrerverpflichtung eines Berufsschullehrers gemäß § 52 Abs. 1 LDG), wodurch sich die zusätzlichen Lehrerdienstposten bzw. eine Reduktion derselben pro Klasse ergeben.

$9 \times 1,5 = 13,5$ Lehrerwochenstunden : 23 (Lehrerverpflichtung eines Berufsschullehrers) = $0,59 \times 2$ Klassen = 1,18.

Damit ergibt sich eine Einsparung von 13,5 Lehrerwochenstunden, was ab Schuljahr 2002/2003 einer Reduktion von 1,18 Lehrerdienstposten pro Schulstufe entspricht.

Gemäß § 52 Abs. 3 LDG vermindert sich die Lehrverpflichtung gemäß Abs. 1 (23 Wochenstunden) für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten vorgeschrieben sind, um eine Wochenstunde.

Die neue Formulierung, ab welcher Stundenzahl Schularbeiten abzuhalten sind, zieht in lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen mit kürzeren Wochenlehrgängen eine Verminderung der Abschlagstunden nach sich. Die Bestimmung ist für sämtliche Berufsschullehrpläne gültig. Es wird eine Kostenminimierung von umgerechnet einem halben Lehrerdienstposten angenommen.

Der dreieinhalbjährige Lehrberuf „Elektrobetriebstechnik“ wurde vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit einem Schwerpunkt verordnet. Lehrlinge, die darin ausgebildet werden, werden eine halbe Schulstufe länger die Berufsschule besuchen.

180 Unterrichtsstunden (für ein halbes Jahr) : 40 = 4,5 x 1,5 Durchschnittswert = 6,75
Lehrerwochenstunden in der vierten Schulstufe : 23 (Lehrverpflichtung) = 0,29 Lehrerdienstposten.

Laut aktueller Statistik sind insgesamt zwei Fachklassen betroffen, was eine Vermehrung um 0,58 Lehrerdienstposten entspricht. Der Aufwand wird im Schuljahr 2004/2005 finanzwirksam.

Der dreieinhalbjährige Lehrberuf „Elektroinstallationstechnik“ wurde ebenfalls mit einem Schwerpunkt verordnet. Lehrlinge, die darin ausgebildet werden, werden eine halbe Schulstufe länger die Berufsschule besuchen.

180 Unterrichtsstunden (für ein halbes Jahr) : 40 = 4,5 x 1,5 Durchschnittswert = 6,75
Lehrerwochenstunden in der vierten Schulstufe : 23 = 0,29 Lehrerdienstposten.

Laut aktueller Statistik sind insgesamt drei Fachklassen betroffen, was eine Vermehrung um 0,87 Lehrerdienstposten entspricht. Die Regelung wird im Schuljahr 2004/2005 finanzwirksam.

Der dreijährige Lehrberuf „Orthopädieschuhmacher“ wurde auf dreieinhalb Lehrjahre verlängert, weshalb sich für diese Lehrlinge die Schulzeit um eine halbe Schulstufe verlängert.

180 Unterrichtsstunden (für ein halbes Jahr) : 40 = 4,5 x 1,5 Durchschnittswert = 6,75
Lehrerwochenstunden in der vierten Schulstufe : 23 = 0,29 Lehrerdienstposten in der vierten Schulstufe.
Die Regelung wird im Schuljahr 2005/2006 finanzwirksam.

Auf Grund der geschätzten Einsparungen bei den Lehrerdienstposten (0,5 durch die Schularbeitsregelung, 1,18 beim Lehrberuf Metalldesign) und den zusätzlich anzunehmenden Lehrerdienstposten bei drei Lehrplänen (0,58+0,87+0,29 = 1,74) ergibt sich eine Erhöhung der Lehrerdienstposten um 0,06. Bei Ausgaben bzw. Kosten für eine L2/12 Lehrplanstelle von € 46.801,31 bzw. € 60.827,16 sind dies Mehrausgaben bzw. Mehrkosten € 2.808,08 bzw. € 3.649,63.

Vom Schuljahr 2000/2001 zum Schuljahr 2001/2002 kam es zu einem Rückgang der Berufsschülerzahlen von 131.363 auf 131.231. Die Klassenzahl verminderte sich von 5.419 auf 5.404.

Dadurch kam es auch zur Reduktion des Lehrerbedarfes. Der Planstellenbedarf wurde für 2001/2002 mit insgesamt 5.430 ausgewiesen, was einer Verminderung gegenüber dem Schuljahr 2000/2001 um 226,31 entspricht. Auf Grund der demografischen Daten ist anzunehmen, dass es auch in den nächsten Jahren zu einem Rückgang der Lehrlingszahlen kommen wird. Dies wird auch zu geringfügigen Minderausgaben führen.

Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 bis 7:

Auf Grund der Aufnahme neuer Lehrpläne bzw. Änderungen in der Anlagenstruktur mussten Korrekturen in den Lehrplananlagen

für die Lehrberufe der Bekleidungs-, Tapezierer und
die lederverarbeitenden Gewerbe - § 1 Z 2

für die Lehrberufe des Elektrotechnik- und Elektronikbereiches - § 1 Z 4

für die Lehrberufe grafischer Richtung - § 1 Z 8

für die Lehrberufe der kaufmännischen Bereiche - § 1 Z 9

für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Mechanikerberufe) - § 1 Z 15

für die Lehrberufe der Metallveredelung und Schmuckherstellung - § 1 Z 16
für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe) - § 1 Z 19 und
durchgeführt werden. Die Zuordnung erfolgt auf Grund der Verwandtschaften.

Zu Ziffer 8:

Diese Ziffer regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten.

Zu Ziffer 9:

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurde das Projekt „Unternehmen Bildung“ gestartet. Das Projekt soll das unternehmerische Denken der Schüler des berufsbildenden Schulwesens fördern. Als erster Schritt zur Umsetzung des Projektes soll im vorliegenden Lehrplanentwurf das Unterrichtsprinzip „Erziehung zur unternehmerischen Selbstständigkeit“ eingeführt werden. Es soll im Sinne einer ganzheitlichen Bildung fächerübergreifend im Zusammenwirken mehrerer oder aller Unterrichtsgegenstände die unternehmerische Selbstständigkeit als Chance beruflicher Weiterentwicklung für Berufsschüler vertiefen.

Zu Ziffer 10:

Auf Grund der Neuordnung und Erweiterung einiger Anlagen (siehe Z 1 bis 7) sind im Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen gemeinsamen Unterrichtsgegenstände) beim Unterabschnitt C (Berufsbezogene Fremdsprache) Änderungen notwendig geworden.

Zu Ziffer 11:

Die bereits erfolgte Novellierung des § 3 Abs. 9 der Lehrplanverordnung, die auch den Förderunterricht bei sprachlichen Unterrichtsgegenstände vorsieht, erfordert eine Erweiterung des Lehrstoffes im Gegenstand „Förderunterricht“. Dieses Redaktionsversehen wird nun korrigiert.

Zu Ziffer 12:

Auf Grund unterschiedlicher Organisationen der Unterrichtszeit (ganzjährig, lehrgangsmäßig) und verschiedener Lehrgangsdauern (10 Wochen, 8 Wochen, 9 1/3 Wochen usw.) kommt es zu Unklarheiten über die Anzahl der Schularbeiten (derzeitige Formulierung „Schularbeiten: zwei in jeder Schulstufe“). Zur deutlicheren Bestimmung für die Durchführung von Schularbeiten und im Bezug auf die pädagogische Sinnhaftigkeit wurde die Schularbeiten-Formulierung auf die Anzahl von 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden präzisiert.

Zu Ziffer 13:

Der Rahmenlehrplan „Pflasterer“ wird auf Grund der Neukonzeption der Ausbildungsordnung novelliert.

Zu Ziffer 14:

Der Rahmenlehrplan „Orthopädienschuhmacher“ wird auf Grund der Neukonzeption der Ausbildungsordnung neu gestaltet. Er erhält wegen der halbjährigen Ausweitung der Lehrzeit eine höhere Gesamtstundenzahl. Die Novellierung erfolgt insbesondere wegen der modernen medizinischen und technischen Entwicklungen sowie wegen der technologischen Veränderungen auf dem Materialsektor der Leder- und Kunststoffverarbeitung. Die Lehrpläne für die Lehrberufe „Oberteilherrichter“, „Schuhmacher“ bzw. „Schuhfertigung“ wurden angepasst.

Zu Ziffer 15:

Die Rahmenlehrpläne der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordneten Schwerpunkt-Lehrberufe „Elektrobetriebstechnik mit dem Schwerpunkt Prozessleittechnik“ sowie „Elektroinstallationstechnik mit dem Schwerpunkt Prozessleit- und Bustechnik“ werden um je einen fachtheoretischen Unterrichtsgegenstand und um fachspezifische Laboratoriumsübungen ergänzt. Analog zu den vierjährigen Lehrzeiten wurden die Gesamtstunden angepasst.

Zu Ziffer 16:

Der Lehrberuf „Einzelhandel“ erhielt mit BGBl. II 429/2001 weitere fünf Schwerpunkte. Es wird daher der Pflichtgegenstand „Warenspezifisches Verkaufspraktikum“ um diese Schwerpunkte ergänzt. Die Gesamtstundenzahl und alle anderen Unterrichtsgegenstände wurden nicht verändert.

Zu Ziffer 17:

Der Rahmenlehrplan „Reisebüroassistent“ wird den modernen zeitgemäßen Anforderungen der Berufspraxis angepasst.

Zu Ziffer 18:

Der mit BGBl. II Nr.191/2000 vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnete Lehrberuf „Kraftfahrzeugtechnik“ wird nun mit einem neuen Rahmenlehrplan an die aktuellen technischen Entwicklungen im Kraftfahrzeugbereich angepasst.

Der Rahmenlehrplan für den Lehrberuf „Kraftfahrzeugelektriker“ wird so gestaltet, dass er sich gegenüber dem Lehrplan für „Kraftfahrzeugtechnik“ klarer unterscheidet.

Zu Ziffer 19 und 20:

Der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnete neue Lehrberuf „Metalldesign“ ersetzt die drei Lehrberufe „Gürtler“, „Graveur“ sowie „Metalldrücker“. Der Rahmenlehrplan wird neu gestaltet und unter Berücksichtigung der Arbeitstechniken auf den aktuellen technischen Stand gebracht. Der Lehrplan für den Lehrberuf „Gold-, Silber- und Metallschläger“ wurde in eine eigene Anlage A/16/3 ausgekoppelt und bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Ziffer 21:

Der Lehrplan für die Lehrberufe „Physiklaborant“ bzw. „Werkstoffprüfer“ bleibt inhaltlich unverändert. Es wurde der Lehrberuf „Universalhärter“ gestrichen.

Zu Ziffer 22:

Der Rahmenlehrplan des Lehrberufes „Fotograf“ wurde den Intentionen der neuen Ausbildungsordnung angepasst und berücksichtigt insbesondere die ausgeweiteten Einsatzgebiete der digitalen Fotografie und Bildbearbeitung. Die Gesamtstunden werden nicht erweitert.